

Gefahr für Kinder

Fragen Sie unseren Ombudsmann
Peter Filzwieser



Ich freue mich auf Ihre Frage per
Mail ombudsmann@kleinezeitung.at
oder Tel. 0316/875-4910

MEIN OMBUDSMANN

? Immer wieder passieren
Unfälle bei kleinen
Schwimmteichen oder privaten
Gewässern. Als Teichbesitzer
stellt sich die Frage, in welchem
Ausmaß ich haftbar bin?

ANTWORT: Auch wenn man nicht
direkt selbst schuld ist, ein Un-
fall am eigenen Grund ist immer
eine schlimme Sache. Entspre-
chende Schutzmaßnahmen zu
treffen, ist deshalb wichtig. Was
die rechtliche Seite betrifft, er-

klärt dazu der Grazer Rechtsan-
walt Heimo Hofstätter: „Die
Haftung des Grundeigentümers
für Unfälle auf seinem Privat-
grundstück setzt ein rechtswid-
riges und für den Schadensein-
tritt ursächliches Verhalten des
Eigentümers voraus. Rechtswid-
rig handelt er dann, wenn er ge-
gen konkrete Verhaltensnormen
verstößt oder aber allgemeine
Verkehrssicherungspflichten
verletzt.“ Laut Hofstätter entfällt
die Sicherungspflicht auch dann

nicht ohne Weiteres, wenn
jemand ohne Erlaubnis auf den
eigenen Grund eindringt. Beson-
ders heikel wird es, wenn Kinder
betroffen sein könnten.

„Der Eigentümer eines
Schwimmbades bzw. eines
Teiches hat jedenfalls dann ge-
eignete und zumutbare Schutz-
maßnahmen zu treffen, wenn er
damit rechnen muss, dass
Kinder in den Gefahrenbereich
gelangen“, erklärt der Rechts-
anwalt zusammenfassend.